



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter (bis 19.35 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 14)
Entschuldigt:	Martin Matt Wido Meier
Beratend:	Roland Good zu „Informationen, 3. Stand Sanierung Resch“
Zeit:	17.00 – 20.45 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	2
Behandelte Geschäfte:	10 - 22
Protokoll:	Uwe Richter

10 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 12. Januar 2000

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 2000 wird einstimmig genehmigt (11 Anwesende, Hermann Beck wegen Abwesenheit am 12. Januar 2000 im Ausstand).

11 Sanierung und Umbau Resch – Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 09. Dezember 1999 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 214.2	Traggerippe (Ingenieurholzbau) für Schulprovisorium
BKP 218	Gerüste
BKP 224.1	Plastische und elastische Dichtungsbeläge inkl. Dachbegrünung
BKP 225.1	Fugendichtungen
BKP 228.2	Lamellenstoren
BKP 23	Elektroanlagen
BKP 272.2	Allgemeine Metallbauarbeiten (Metalltreppenbau)
BKP 275	Schliessanlagen

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 29. Dezember 1999 festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Freitag, 7. Januar 2000 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und -analysen beantragt der Bauausschuss die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich preisgünstigsten Anbieter:

1. Ausführung der Ingenieurholzbaukonstruktion (BKP 214.2) für das Schulprovisorium an **Frommelt Zimmerei AG** in 9494 Schaan zu einer Auftragssumme von netto **CHF 231'672.90** (inkl. 7,5% MWSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
2. Gerüste (BKP 218) an die Firma **Lawil Gerüstbau AG in CH-9000 St.Gallen** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 53'597.35** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
3. Plastische und elastische Dichtungsbeläge (BKP 224.1) an **Paul Maissen Bedachungen in FL-9494 Schaan** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 583'537.15** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/ Baureinigung abgezogen).

4. Fugendichtungen (BKP 225.1) an die Firma **Remo Guntli Anstalt in FL-9490 Vaduz** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 79'328.95** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
5. Lamellenstoren (BKP 228.2) an die Firma **Walser & Wohlwend AG in FL-9494 Schaan** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 126'083.35** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
6. Elektroanlagen (BKP 23) an die Firma **Inelectra AG in FL-9492 Eschen** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 165'398.20** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
7. Allgemeine Metallbauarbeiten (Treppenbau; BKP 272.2) an die Firma **Auer Glas+ Metallbau AG in CH-9445 Rebstein** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 33'339.70** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen). Die Alternative für die Ausführung einer Stahltreppe anstelle der Holztreppe im Schulprovisorium ist von der Planungsgruppe noch nicht definitiv beschlossen.
8. Schliessanlage (BKP 275) an die Firma **Greber AG in FL-9490 Vaduz** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 55'721.40** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
9. Zuschneiden / Trocknen / Hobeln / Keilzinken und liefern des Holzes aus dem Schaaner – Wald für die Erstellung des Traggerippes (BKP 214.2; Ingenieurholzbau) des Schulprovisoriums an die **Liechtensteinische Holzindustrie AG Schaan, Sägastrasse 66 in FL-9485 Nendeln** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 131'257.50** inkl. 7,5% Mehrwertsteuer.

Erwägungen

Die Fa. Roman Hermann hat in einem „Eilbrief“ ihre Offerte korrigiert, da versehentlich ein anderes Arbeitshilfsmittel offeriert worden war.

Auf die Frage, ob die Preisdifferenz zwischen den liechtensteinischen und den schweizerischen Firma realistisch sei (immerhin ca. CHF 20'000.--), wird geantwortet, dass sich die Offerten aller schweizerischen Firmen im selben Rahmen bewegen. Beim Arbeitsteam würden bei diesen Firmen andere Ansätze eingesetzt, es handle sich aber um in der Schweiz geläufige Ansätze. Die Leistung sei jedoch zu diesem Preis absolut zu erbringen, auch die schweizerischen Arbeiter seien Spezialisten auf ihrem Beruf, und verstünden ihr Handwerk.

Zur Schliessanlage wird angeführt, dass die Fa. Greber mit einer grossen schweizerischen Firma zusammenarbeitet, die ihren Sitz in Einsiedeln hat. Dadurch ist bei einer

Umprogrammierung der Schlüssel einzusenden, während die Fa. Oehri Eisenwaren AG in Vaduz diese Umprogrammierung selbst vornehmen kann, d.h. eine Zeitersparnis anfällt.

Auf die Frage, wie weit die Arbeiten der „Arbeitsgruppe Vergabekriterien“ bereits gediehen sei, wird geantwortet, dass hier ein „Tätschmeister“ aus der Gemeindebauverwaltung bestimmt werden solle, welcher die Koordination des Projektes übernimmt. Es wird vorgeschlagen, dass René Wille diese Funktion wahrnimmt.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Gemeinderat genehmigt die folgenden Arbeitsvergaben:

1. Ausführung der Ingenieurholzbaukonstruktion (BKP 214.2) für das Schulprovisorium an **Frommelt Zimmerei AG** in 9494 Schaan zu einer Auftragssumme von netto **CHF 231'672.90** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
2. Gerüste (BKP 218) an die Firma **Lawil Gerüstbau AG in CH-9000 St.Gallen** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 53'597.35** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
3. Plastische und elastische Dichtungsbeläge (BKP 224.1) an **Paul Maissen Bedachungen in FL-9494 Schaan** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 583'537.15** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/ Baureinigung abgezogen).
4. Fugendichtungen (BKP 225.1) an die Firma **Remo Guntli Anstalt in FL-9490 Vaduz** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 79'328.95** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
5. Lamellenstoren (BKP 228.2) an die Firma **Walser & Wohlwend AG in FL-9494 Schaan** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 126'083.35** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
6. Elektroanlagen (BKP 23) an die Firma **Inelectra AG in FL-9492 Eschen** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 165'398.20** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
7. Allgemeine Metallbauarbeiten (Treppenbau; BKP 272.2) an die Firma **Auer Glas+ Metallbau AG in CH-9445 Rebstein** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 33'339.70** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen). Die Alternative für die Ausführung einer Stahltreppe anstelle der Holztreppe im Schulprovisorium ist von der Planungsgruppe noch nicht definitiv beschlossen.

8. Schliessanlage (BKP 275) an die Firma **Oehri Eisenwaren AG in FL-9490 Vaduz** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 57'925.65** (inkl. 7,5% MwSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
9. Zuschneiden / Trocknen / Hobeln / Keilzinken und liefern des Holzes aus dem Schaaner – Wald für die Erstellung des Traggerippes (BKP 214.2; Ingenieurholzbau) des Schulprovisoriums an die **Liechtensteinische Holzindustrie AG Schaan, Sägastrasse 66 in FL-9485 Nendeln** zu einer Auftragssumme von netto **CHF 131'257.50** inkl. 7,5% Mehrwertsteuer.

12 Einführung eines Schulbusses für die Primarschule Schaan - Stellungnahme des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit Schreiben vom September 1999 (Eingang bei der Gemeinde Schaan am 19. November 1999) gelangt die Elternvereinigung Schaan an die Gemeinde mit der Bitte, sich der Problematik der langen Schulwege bzw. der Einführung eines Schulbusses anzunehmen. Der Gemeindeschulrat hat sich an seiner Sitzung vom 20. Dezember 1999, die Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2000 mit diesem Thema beschäftigt. Zusätzlich wurde durch die Schulratspräsidentin Doris Frommelt und den Mitarbeiter der Gemeindebauverwaltung Bruno Kaufmann anhand der Adressen der momentan die Primarschule Schaan besuchenden Kinder ein detailliertes Bild der allenfalls in Frage kommenden Benutzer eines Schulbusses eruiert.

Die Stellungnahmen der beiden Kommissionen lauten zusammengefasst wie folgt:

Gemeindeschulrat:

„Der Gemeindeschulrat ist der Meinung, dass die Ansicht der Elternvereinigung von zentraler Bedeutung ist. Da diese nicht klar und einstimmig hinter diesem Projekt steht, erscheint uns die Dringlichkeit eines Schulbusses (...) nicht gegeben. Erwähnen möchten wir auch noch, dass die Kinder ab der 3. Klasse mit dem Fahrrad zur Schule kommen dürfen, und diese Selbständigkeit mehrheitlich auch mit grosser Freude benützen. (...) Abschliessend möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir die betroffenen Eltern durchaus verstehen können. Die Einführung eines Schulbusses, die ganze Organisation, die Akzeptanz bei den Eltern, die entsprechendne Kosten (...) erscheinen uns zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass mit gutem Willen von Seiten der Eltern, mit Nachbarschaftshilfe, mit Fahrgemeinschaften usw. die Probleme sicher zum Teil zu lösen sind.“

Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission:

„Die aus dieser Arbeit resultierenden Fakten zeigen auf, dass schlussendlich eine Einführung eines Schulbusses bezüglich des Verhältnisses Kosten / Nutzen unverhältnismässig wäre. (...)

Die Kommission könnte sich aber folgende, alternative Lösungen, die einer Abklärung bedürften, vorstellen:

- Abklärung betreffend Mitfahrmöglichkeit beim Schulbus, der die Realschüler vom St. Elisabeth-Institut jeweils mittags zur Mensa des Gymnasiums und zurück bringt
- Abklärung betreffend der Schulbuse, die täglich die Schüler des Gymnasiums zur Schule bringen und auf dem Rückweg ev. die Primarschüler über die Route Gapetschstrasse-Pardiel-Zollstrasse bis ev. zur Post mitnehmen könnten
- Abklärung, inwieweit der öffentliche Verkehr aus den entfernteren Randbereichen (Gapetsch / Zollstrasse / Bendererstrasse) einbezogen werden könnte.
- Entschädigung durch die Gemeinde bei privaten Lösungen (Fahrgemeinschaften).

Die Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission schliesst sich generell vollumfänglich und einstimmig der Stellungnahme des Gemeindegemeinderates an, in der die relevanten Daten und Argumente aufgelistet sind.“

Antrag

Der Gemeinderat von Schaan schliesst sich den Stellungnahmen des Gemeindegemeinderates sowie der Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission an. Die Einführung eines Schulbusses wird aus den in diesen Stellungnahmen aufgeführten Gründen abgelehnt. Die Abklärung der von der Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission aufgeführten Alternativen soll durch diese Kommission jedoch durchgeführt werden.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Die Elternvereinigung sei sich selbst in dieser Frage nicht einig.
- Die Eltern der Kindergartenschüler/-innen dürften nicht, wie hier aber geschehen, in eine solche Umfrage einbezogen werden, da in jedem Quartier ein Kindergarten bestehe.
- Auch weiter von der Primarschule entfernt wohnende Eltern seien, wie der Gemeinderat, der Meinung, dass der Schulweg wichtig sei, dass die Kinder hier eine gewisse Selbständigkeit lernen könnten, dass er ein Erlebnis sei.
- Es wird angemerkt, dass allfällige Probleme mit Privatinitiative zu lösen seien.
- Ein Gemeinderat führt an, dass ab einer gewissen Grösse die Kinder in einem Fahrzeug über einen eigenen Sitz mit Gurt verfügen müssten. Ein weiteres Problem stelle (dies sei auch bei Privatfahrten, welche regelmässig für Entgelt durchgeführt werden) die Haftung bzw. Versicherung dar. Dies sei dann unbedingt zu berücksichtigen.
- Es wird nochmals angemerkt, dass die Einführung eines Schulbusses unverhältnismässig sei, dass die Organisation kompliziert wäre.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine private Lösung strikte organisiert werden müsse, so dass die Fahrten dauernd und regelmässig stattfänden. Auch sei

eine solche Lösung vollkommen selbständig durch die Eltern zu organisieren; es dürfe nicht so sein, dass die Gemeinde, die Schule oder die Lehrer die Organisation übernehmen.

- Die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass die von der Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission vorgeschlagenen Alternativen unbedingt abzuklären seien. Dabei seien auch die Angebote des öffentlichen Verkehrs einzubeziehen.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Gemeinderat schliesst sich den Stellungnahmen des Gemeindeschulrates sowie der Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission an. Die Einführung eines Schulbusses wird aus den in diesen Stellungnahmen aufgeführten Gründen abgelehnt. Die Abklärung der von der Feuerwehr-, Brandschutz- und Sicherheitskommission aufgeführten Alternativen soll durch diese Kommission jedoch durchgeführt werden.

13 Beiträge für Vereinsjubiläen / Ersatz Reschsaal

Ausgangslage

Beiträge für Vereinsjubiläen

Der TV Schaan wendet sich an die Gemeinde Schaan mit der Bitte, sein Jubiläum zum 75-jährigen Bestehen, dessen Feiern am 17. / 18. Juni stattfinden sollen, finanziell zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Jubiläumsfeier kann dadurch, dass der Reschsaal momentan umgebaut wird (siehe unten), nicht in diesem Saal stattfinden. Der vom Gemeinderat an seiner Sitzung bewilligte Standort Photo-Peter-Parkplatz wird aufgrund der in der Umgebung stattfindenden Bauarbeiten vom TV Schaan mittlerweile nicht mehr als ideal betrachtet. Die Kosten für die Miete der Tennishalle in der Höhe von CHF 20'000.-- sowie die Miete eines Festzeltes (CHF. 10'000.-- bis CHF 15'000.--) übersteigen nach Angaben des TV Schaan seine finanziellen Kräfte.

Finanzielle Beiträge der Gemeinde Schaan für Vereinsjubiläen sind bisher nicht geregelt. Es wurden in der jüngeren Vergangenheit jedoch folgende Beiträge ausbezahlt:

1999	50 Jahre FC Schaan	CHF 3'000.--
1998	130 Jahre Harmoniemusik Schaan	CHF 4'000.--

Es drängt sich auf, eine generelle verbindliche Regelung festzulegen, und die „Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen“ mit einem entsprechenden Anhang zu ergänzen.

Ersatz Reschsaal

Der Reschsaal der Gemeinde Schaan steht aufgrund der Renovationsarbeiten im Schul- und Gemeinschaftszentrum Resch für die nächsten 3 Jahre nicht zur Verfügung, da er zum einen als Provisorium für Klassenzimmer gebraucht wird, und zum anderen selbst renovierungsbedürftig ist. Für die meisten Vereine, welche grössere Anlässe durchführen, war bisher der Reschsaal der ideale Veranstaltungsort; so z.B. für die „Turnerkränzle“ und Vereinsjubiläen sowie natürlich für die Fasnachtsveranstaltungen. Ansonsten wurde der Saal durch die grösseren Firmen v.a. für Personalanlässe genutzt. Die Benutzung des Saales beschränkte sich im grossen und ganzen auf die Wochenende.

Mit der Schliessung des Saales ist für diese Vereine ein grosser und attraktiver Veranstaltungsort vorübergehend verlorengegangen. Einige Vereine haben sich nach anderen Orten umgesehen, so finden z.B. einige Veranstaltungen in der Spörry-Fabrik oder im Saal der Gemeinde Vaduz statt, andere Vereine haben von sich aus beschlossen, für diese Zeit auf Veranstaltungen in dieser Grösse zu verzichten, oder ihre Veranstaltungen grössenmässig zu reduzieren und deshalb im Rathaussaal durchzuführen (dieser ist dadurch bereits jetzt für das ganze Jahr 2000 praktisch durchgehend ausgebucht).

Wieder andere Vereine sind jedoch der Ansicht, dass die Gemeinde „für einen Ersatz bzw. einen finanziellen Ausgleich zu sorgen“ habe.

Es drängt sich aufgrund der vorliegenden Situation auf, da sicherlich auch noch andere Vereine mit ähnlichen Anliegen auf die Gemeinde Schaan zukommen werden, eine Grundsatzregelung zu finden.

Behandlung in der Kommission Kultur & Sport

Die Kommission Kultur & Sport hat beide Fragen in ihrer Sitzung vom 10. Januar 2000 behandelt, und dabei folgendes beschlossen:

„Nach heisser Diskussion stellen wir fest, dass der Gemeinderat einen Grundsatzentscheid fällen muss, denn in den nächsten Jahren kommen bestimmt noch weitere Vereine auf uns mit diesem Anliegen zu.“

Wir schlagen vor, dem TV einen „Jubiläumsbeitrag“ zu geben, aber nicht die Kosten für einen „Reschersatz“ zu bezahlen. Eine Alternative wäre auch, den Termin zu verschieben und anlässlich der LIHGA das Jubiläum in einem Festzelt abzuhalten, wäre viel billiger.“

Es sollte mehr Eigeninitiative von den Vereinen kommen, sie konnten bis jetzt nur holen (es gibt auch Bringschulden).“

Stellungnahme und Vorschlag der Gemeindevorstellung als Diskussionsgrundlage

Wie bereits oben angeführt, ist es unbedingt notwendig, diese beiden Themata zu regeln. Es ist bei der ganzen Diskussion zu berücksichtigen, dass die Schaaner Vereine von der Gemeinde Schaan jedes Jahr einen nicht unbeträchtlichen Betrag als „Vereinsbeitrag“ erhalten. Dabei empfehlen wir folgende Regelung (die Vorschläge lehnen sich vor allem bezüglich der Voraussetzungen eng an die „Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen“ an):

Beiträge an Vereinsjubiläen

1. Recht auf Berücksichtigung haben:

Grundsätzlich alle in Schaan domizilierten Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) *Der Verein ist in die Vereinsliste eingetragen, und scheint nicht als Landes- oder überregionaler Verein auf.*

- b) *Der Verein leistet in der Gemeinde Schaan einen aktiven Beitrag im kulturellen, sozial-karitativen oder sportlichen Bereich, und weist mindestens 10 aktive Mitglieder auf.*
- c) *Der Verein muss einen offiziellen und der gesamten Bevölkerung zugänglichen Jubiläumsanlass in der Gemeinde Schaan durchführen.*

2. *Durchführung*

Derjenige Verein, welcher einen Beitrag für sein Vereinsjubiläum beansprucht, hat bei der Gemeinde Schaan mindestens ein Jahr vor der Durchführung des Anlasses ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch wird von der Kommission Kultur & Sport behandelt, und an die Gemeindevorsteherung mit einer Empfehlung (Zustimmung oder Ablehnung) geleitet.

3. *Höhe des Beitrages*

Für die Vereinsjubiläen werden Beiträge in folgender Höhe ausgeschüttet:

<i>50 Jahre</i>	<i>CHF</i>	<i>5'000.--</i>
<i>75 Jahre</i>	<i>CHF</i>	<i>7'500.--</i>
<i>100 Jahre</i>	<i>CHF</i>	<i>10'000.--</i>
<i>125 Jahre</i>	<i>CHF</i>	<i>12'500.--</i>
<i>150 Jahre</i>	<i>CHF</i>	<i>15'000.--</i>
<i>pro weiteres Vierteljahrhundert</i>	<i>CHF</i>	<i>2'500.-- zusätzlich</i>

Regelung des „Ausfalls“ des Resch-Saales

1. *Zweck dieser Regelung*

Der Saal der Gemeinde im Schul- und Gemeinschaftszentrum Resch ist für die nächsten Jahre aufgrund der durchzuführenden Renovationsarbeiten für öffentliche Veranstaltungen nicht zugänglich. Für die betroffenen Ortsvereine erlässt die Gemeinde Schaan deshalb folgende Übergangsregelung:

2. *Recht auf Berücksichtigung haben:*

Grundsätzlich alle in Schaan domizilierten Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) *Der Verein ist in die Vereinsliste eingetragen, und scheint nicht als Landes- oder überregionaler Verein auf.*
- b) *Der Verein leistet in der Gemeinde Schaan einen aktiven Beitrag im kulturellen, sozial-karitativen oder sportlichen Bereich, und weist mindestens 10 aktive Mitglieder auf.*
- c) *Der Verein organisiert mindestens einmal im Jahr in Eigenregie einen öffentlichen Anlass, bei dem die Schaaner Bevölkerung kostenlosen Zutritt hat.*

- d) *Der Verein muss in den Jahren 1995 bis 1999 mindestens zwei Anlässe, welche der Bevölkerung zugänglich waren, im Reschsaal durchgeführt haben.*
- e) *Der Verein muss einen Anlass durchführen, welcher aufgrund seiner abzu-sehenden Grösse in der Gemeinde Schaan nur im Reschsaal durchgeführt werden könnte, nicht jedoch im Rathaussaal. Ob der Veranstaltungsort statt dessen in einer anderen Gemeinde liegt, ist nicht relevant. In diesem Fall werden jedoch höchstens die Gebühren für die Saalmiete übernommen. Sollte der Anlass grundsätzlich aufgrund seiner vorgesehenen Grösse zwar im Rathaussaal stattfinden können, ist jedoch kein Termin mehr für diesen Anlass frei, so wird kein Beitrag ausbezahlt.*

3. *Durchführung*

Derjenige Verein, welcher einen Beitrag beansprucht, hat bei der Gemeinde Schaan mindestens ein Jahr vor der Durchführung des Anlasses ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch wird von der Kommission Kultur & Sport behandelt, und an die Gemeindevorstellung mit einer Empfehlung (Zustimmung oder Ablehnung) geleitet.

4. *Höhe des Beitrages*

Die Gemeinde Schaan richtet einen Beitrag von CHF 5'000.-- pro Anlass (nur ein Anlass pro Kalenderjahr) aus.

5. *Rückzahlung*

Hat der geplante Anlass nicht stattgefunden, so ist der Beitrag umgehend an die Gemeinde Schaan zurückzuerstatten.

Antrag

Beratung und Beschlussfassung über die Problematiken „Beiträge an Vereinsjubiläen“ und „Regelung des „Ausfalls“ des Resch-Saales“ unter Zugrundelegung der von der Gemeindevorstellung empfohlenen Regelung.

Bemerkung

Die beiden Neuerungen würden den Schaaner Vereinen in geeigneter Form bekanntgemacht.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Bisher wurden bei Jubiläen ausserordentliche „Spenden“ informell an die Vereine geleistet. Es sei jedoch mittlerweile notwendig, Richtlinien festlegen.
- Die Gemeinderäte äussern sich einstimmig dahingehend, dass Jubiläen nur alle 25 Jahre gefeiert werden sollten bzw. eine Berechtigung für Beiträge darstellen sollten.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Schliessung des Resch-Saales einen Verdienstaufschlag für die Vereine darstellt, und zwar zum Teil einen massiven, der bei einzelnen Vereinen, wie z.B. dem Fussballclub, bald eine Existenzgefährdung darstellen könnte. Andere Vereine, wie z.B. Handharmonikaclub und Jodelclub, hielten jedoch mittlerweile ihre Anlässe wieder im Rathaussaal ab.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, ob die öffentliche Hand wirklich solche Ausfälle entschädigen solle?
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Beiträge für Vereinsjubiläen nicht gestaffelt werden sollten, sondern für jedes Jubiläum ein Betrag von CHF 5'000.-- ausbezahlt werden solle.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass kein Ersatz für den Reschsaal bezahlt werden solle: dies sei doch eine Diskriminierung für die anderen Vereine, und zwar im Sinne einer „Ertragsausfallversicherung“. Dies könne nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein. Der TV und der FC hätten bereits eine ausgedehnte Infrastruktur zur Verfügung, wie z.B. die Sportanlage Rheinwiese. Mit einer solchen Lösung, d.h. einer Entschädigung, werde es sicherlich grosse Probleme geben. Wenn der Saal nicht zur Verfügung stehe, stehe er einfach nicht zur Verfügung.
- Derselben Meinung sind einige Gemeinderäte. Es wird auch die Frage gestellt, was denn dann sei, wenn niemand an eine Veranstaltung komme? Ob dann auch einmal die Gemeinde zur Kasse gebeten werde?
- Ein Gemeinderat hält fest, dass auch Eigeninitiative der Vereine für andere Lösungen gefragt sei, wie z.B. Eigenarbeit, Sponsoring etc.
- Es wird die Halle in der Spörry-Fabrik als Alternative erwähnt. Diese sei gross und schön; auch die Narrenzunft habe sich überlegt, dort ihren Zunftabend abzuhalten.
- Es wird angeregt, nicht generell einen Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat solle vielmehr dann einspringen, wenn ein Verein finanzielle Probleme habe. Er müsse dann aber wahrheitsgetreu und vollständig seine finanzielle Lage schriftlich darlegen.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass die Vereine „verwöhnt“ seien. Es sei seiner Ansicht nach „überrissen“, Ersatzleistungen zu geben, wenn man einige Millionen CHF ausbehalte für die Renovation der Reschanlage, um später wieder eine gute Infrastruktur zu haben.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bezüglich Vereinsvermögen einige Gerüchte im Umlauf seien. Es gebe doch viele Vereine mit viel Geld, mit „eisernen Reserven“, die aber nie gebraucht würden. Ein anderer Gemeinderat ist der Ansicht, dass dies eigentlich aufgrund der Gesetze nicht sein dürfte, sondern die Finanzlage sei wahr und klar darzulegen.

- Ein Gemeinderat fragt sich, was denn sei, wenn der Reschsaal einmal für die Erweiterung der Schule, d.h. für Klassenzimmer, gebraucht werde? Dies sei doch seit längerem ein Gerücht. Es wird dazu angemerkt, dass Schaan noch über den Rathaussaal verfüge, und auch in anderen Gemeinden die Säle gemietet werden könnten. Zudem sei dies doch *sehr* weit hinaus gedacht.
- Einige Gemeinderäte sind der Ansicht, dass mit einem Beitrag für den Ausfall des Resch-Saales die Anspruchshaltung der Vereine nur noch gesteigert würde.
- Ein Gemeinderat merkt an, dass die Vereine doch miteinander ein Zelt mieten könnten. Dies wäre doch auch eine Lösung.
- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, den Ausfall des Resch-Saales finanziell zu kompensieren. Für die Auslagerung bzw. Schliessung des Saales wird entgegenkommenderweise dennoch ein Beitrag von CHF 1'500.-- vorgeschlagen. Vereine und Vereinskartell werden aufgefordert, ihre Pflichten wahrzunehmen.

Beschlussfassung

- a) Für Vereinsjubiläen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

50 / 75 Jahre	CHF 5'000.--
100 / 125 / 150 ... Jahre	CHF 10'000.--

- b) Vereine, welche während der Schliessung des Resch-Saales einen Anlass ausserhalb der Gemeinde Schaan durchführen, welcher aufgrund seiner Grösse in Schaan lediglich im Reschsaal hätte durchgeführt werden können, erhalten einen Beitrag an die Saalmiete von maximal CHF 1'500.--.
- c) Vereine, welche sich in schwierigen Situationen befinden, können sich mit der Bitte um Unterstützung an den Gemeinderat wenden. Dabei ist dieses Gesuch schriftlich unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Der Verein hat zudem selbst alles in seiner Macht stehende zu tun, um seine finanzielle Situation zu verbessern.

Beschlussfassung (11 Anwesende)

- a) 7 Ja
- b) 10 Ja
- c) einstimmig

14 Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betr. Abänderung des Steuergesetzes (Revisionspaket 2000)

Ausgangslage

Mit Brief vom 7. Dezember 1999 wird die Gemeinde Schaan zur Stellungnahme betr. Abänderung des Steuergesetzes „Revisionspaket 2000“ aufgefordert. Der Gemeinderat von Schaan hat an der Sitzung vom 12.1.2000 die Finanzkommission sowie die Gemeindekasse mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahme ist auf den 4. Februar 2000 terminiert.

In der Einleitung des Berichts zur anstehenden Teilrevision des Steuergesetzes weist die Regierung darauf hin, dass in der Abstimmung vom 19./21. Oktober 1990 das liechtensteinische Stimmvolk eine Totalrevision des Steuergesetzes abgelehnt hat. Seither sind einige Anpassungen und Änderungen vorgenommen worden, grundsätzlich wäre jedoch eine Neugestaltung der liecht. Steuerrechtsordnung nach wie vor notwendig. Dies umso mehr als sich neue Gesetze (Krankenversicherungsgesetz, Mitbeihilfen, etc.) auf das Steuergesetz abstützen bzw. die Erwerbssteuerfaktoren als Bemessungsgrundlage für Beiträge herangezogen werden.

Aufgrund des Einbezugs vieler Verbände und Vereinigungen bei den Vorarbeiten zu dieser Revision wird bei dieser Stellungnahme nicht auf jeden einzelnen Revisionspunkt eingegangen, sondern nur die für die Gemeinde Schaan wesentlichen Punkte angesprochen.

Wie bereits die letzte Steuerrevision (Reduktion des Steuersatzes um 10 %) bringt auch diese Teilrevision den wirtschaftlich Starken die wesentlichsten Erleichterungen. Aus Sicht der Gemeinde Schaan sind nachfolgende Punkte der Steuergesetzrevision zu beachten bzw. noch zu ergänzen:

Vermögens- und Erwerbssteuern

Lohn- und Quellensteuern

Neu wird zusätzlich zur Lohnsteuer eine Quellensteuer eingeführt. Diese kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- kurzfristige, unselbständige Erwerbstätigkeit im Lande.
- Im Ausland ansässige Mitglieder der Verwaltung sowie Organen der Geschäftsführung von Unternehmen mit Sitz und Verwaltung im Lande und von ausländischen Unternehmen, welche im Lande Betriebsstätten unterhalten.
- Empfängern von Vorsorgeleistungen, welche im Ausland wohnen.

Aus Effizienzgründen ist die Einführung dieser Quellensteuer zu begrüßen. Dem Vernehmlassungsbericht sowie der Steuergesetzvorlage kann jedoch nicht entnommen werden, wie die Einnahmen aus dieser neuen Steuerart zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt werden. Aus Sicht der Gemeinde Schaan sind diese Steuereinnahmen wie bisher zwischen Land (1/3 Anteil) und der Wohnsitzgemeinde (2/3 Anteil) aufzuteilen. Begründung: Die Wohnsitzgemeinden tragen die Infrastrukturkosten der kurzfristigen Aufenthalter.

Aus Sicht der Gemeindesteuerkasse ist der Vermerk auf Seite 43 „Eine grössere administrative Entlastung werden mit der Einführung der Quellensteuer die Gemeindekassen erfahren“ nicht angebracht. Die Beurteilung dieser Situation sollte der Gemeindesteuerkasse überlassen werden. Fairerhalber wäre ansonsten zu vermerken, dass mögliche personelle Einsparungen durch neue, zusätzliche Aufgaben (Mithilfe der Gemeindekassen beim Prämienvorbilligungssystem-Hausarztmodell, neue Steuererklärung-Gemeindeausscheidung) übertroffen werden.

Spendenabzug für natürliche Personen

Diese Spendenabzugsmöglichkeit wurde 1998 rückwirkend für das Steuerjahr 1998 eingeführt. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass der Gesetzesartikel und die Erläuterung in der Wegleitung der Steuererklärung oft zu Verwirrung geführt haben. Seitens der Steuerpflichtigen wurde vor allem bemängelt, dass z.B. direkte Spenden an persönlich bekannte Missionsschwestern oder Pater nicht abzugsberechtigt sind. Ebenfalls nicht anerkannt sind Spenden für Patenschaften im Ausland. Oft unverstanden blieb auch die Begrenzung auf Liechtenstein und die Schweiz.

Der neue Gesetzesartikel 47 Abs. 2 Bst. k lässt nun auch Spenden an politische Parteien, Musik- und andere kulturelle Vereine sowie an Sportvereine zu. Allerdings werden die vorhin erwähnten Spenden an Missionsschwestern, Patenschaften, Fastenopfer etc. abermals nicht anerkannt. Die Gemeinde Schaan schlägt einfachheitshalber vor, pro Steuererklärung einen Pauschalabzug für freiwillige Spenden ohne Belegnachweis von CHF 500.-- einzuführen. Damit wäre der Grossteil der Spenden unbürokratisch berücksichtigt.

Nachlass-, Erbanfall- und Schenkungssteuer

Bis heute wird die Inventarisationsgebühr durch die Liecht. Steuerverwaltung eingezogen. Dies geschieht im Anschluss an die Verlassenschaftsabhandlung. Bei der Abhandlung werden die von der Inventarisationskommission eingereichten Inventuren vom Liecht. Landgericht oftmals aufgrund zusätzlicher Unterlagen betragsmässig verändert. Die definitive Einantwortungsurkunde wird an die Liecht. Steuerverwaltung zugestellt. Die Steuerverwaltung erstellt die Nachlass- und Erbanfallsteuerrechnung sowie die Rechnung für die Inventarisationsgebühr. Dies ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen bei der Steuerverwaltung auch sinnvoll. Sollte die Inventarisationsgebühr, wie im

Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen, von der Gemeindesteuerkasse eingezogen werden, so muss eine Kopie der Einantwortungsurkunde vom Landgericht an die Gemeindesteuerkasse zugestellt werden. Zusätzlich müsste die Rechnungsstellung und die Eingangszahlung der Inventarisationsgebühr der Steuerverwaltung gemeldet werden, damit die Nachlasssteuerrechnung erstellt werden kann (bei der Erstellung der Nachlass-Steuerrechnung ist die Inventarisationsgebühr anzurechnen).

Die bisherige Praxis, der Einzug der Inventarisationsgebühren durch die Liechtensteinerische Steuerverwaltung, ist aus Effizienzgründen beizubehalten. Eine Abrechnung der in Rechnung gestellten Inventarisationsgebühr mit der jeweiligen Gemeinde ist einmal jährlich vorzunehmen.

In Anbetracht der Diskussionen im In- und benachbarten Ausland über die Beibehaltung bzw. Abschaffung der Nachlass- und Erbanfallsteuer beantragen wir eine umfassende Abklärung dieser Thematik und eine anschliessende, einschlägige Vernehmlassung zum Ergebnis dieser Abklärungen

Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision

Diese Teilrevision hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes sowie der Gemeinden. So fällt einerseits mit der Aufhebung der Couponsteuer eine wesentliche Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich weg, andererseits würden die Gemeinden direkt (nicht über den Finanzausgleich) von der Erhöhung des Mindeststeuersatzes bei den tätigen Gesellschaften gemäss Art. 126 Abs. 1 Steuergesetz profitieren. Inwieweit dies ohne Überarbeitung von Abs. 2 dieses Artikels aber auch wirklich zutreffen würde, ist sehr zweifelhaft. Aus Sicht der Gemeinde Schaan ist nicht nur das Finanzausgleichsgesetz, sondern auch der Art. 126 Abs. 2 des Steuergesetzes, anzupassen. Der Art. 126 des Steuergesetzes lautet derzeit wie folgt:

Auszug aus dem Steuergesetz

Art. 126

Kapital- und Ertragssteuer¹

1) Von der Kapital- und Ertragssteuer erhält die Gemeinde, in der die Gesellschaft oder das Unternehmen den Sitz oder die Betriebsstätte hat, vorbehaltlich Abs. 2, einen Anteil von 50 %. Sind Sitz oder Betriebsstätte in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diese Gemeinden verteilt, wobei die Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, zwei Drittel des Anteils erhält. Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen Gesellschaft, so ist der Steueranteil nach Massgabe der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte und unter besonderer Berücksichtigung der beschäftigten Arbeitskräfte aufzugliedern.²

2) Steigt der Anteil einer Gemeinde, die nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die nicht zweckgebundenen Finanzaufweisungen über dem Durchschnitt der Steuerergebnisse aller Gemeinden (Landesmittel) liegt, über die Höchstbeträge der letzten zehn Rechnungsjahre

¹ Art. 126 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 20.

² Art. 126 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 20.

(Ausgangsbasis) an, so wird das Betreffnis dieser Gemeinde auf die prozentuale Zuwachsrates der Gesamteinnahmen des Landes aus Steuern und Abgaben des betreffenden Jahres gekürzt. Die Ausgangsbasis für die Bemessung der Anteilsbetreffnisse dieser Gemeinde wird in den Folgejahren um die jährlich ermittelte Zuwachsrates der Gesamteinnahmen des Landes aus Steuern und Abgaben erhöht. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.³

3) Von der Kürzung der Anteile nach Abs. 2 ausgenommen sind die Betreffnisse jener Gemeinden, deren Ungedekte Schuld (Differenz zwischen Schuldverpflichtungen an Dritte und Greifbaren Mitteln) 10 % des Ertrages der Laufenden Rechnung nach der zuletzt veröffentlichten Jahresrechnung übersteigt.⁴

4) Von der Kürzung der Anteile ausgenommen sind ebenfalls jene Gemeinden, deren Ergebnisse pro Einwohner nach Durchführung des Finanzausgleichs gemäss Art. 4 des Gesetzes über die nicht zweckgebundenen Finanzausweisungen an die Gemeinden unter dem neuen Durchschnitt der Steuerergebnisse aller Gemeinden liegen.⁵

5) Die aus der Kürzung nach Abs. 2 resultierenden Mittel werden der Bemessungsbasis nach Art. 1 des Gesetzes über die nicht zweckgebundenen Finanzausweisungen zugerechnet.⁶

Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Entwicklung der Kapital- und Ertragssteuereinnahmen der Gemeinden wesentlich von der Entwicklung der Gesamteinnahmen des Landes abhängig. Infolge dieser Steuergesetzrevision (Abschaffung der Couponsteuer, nur teilweise Kompensation durch die Erhöhung der Kapital- und Ertragssteuern) werden die Landeseinnahmen voraussichtlich nicht mehr im bisherigen Ausmass zunehmen. Somit ist der Zuwachsspielraum bei der Gemeinde Schaan bei den Kapital- und Ertragssteuereinnahmen nur sehr begrenzt möglich. Für das Jahr 1999 zeichnet sich eine mögliche Einnahme in Höhe von ca. 6 Mio. ab. Höhere Einnahmenanteile würden gekürzt werden und dem Finanzausgleichstopf zufließen. Das mögliche Höchstbetreffnis bei der Kapital- und Ertragssteuereinnahmen der Gemeinde Vaduz wird für das Jahr 1999 bei ca. 23 Mio. liegen. Diese Unterschiede der **Höchstbetreffnisse (Schaan 6 Mio., Vaduz 23 Mio.)** ist eine krasse Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Gemeinden (Einwohneranzahl, Aufgabenbereiche). Das Entwicklungspotential der Gemeinde Schaan ist dadurch sehr begrenzt und Investitionen zur Förderung der Wirtschaft wirken sich somit für die Einnahmenseite der Gemeinde Schaan nicht aus.

Nach unserer Meinung wäre es unabdingbar gewesen, dass, im Sinne der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht (Seite 45), die angesprochenen Varianten eines neuen Modells des Finanzausgleichs bzw. die notwendige Anpassung des Art. 126, Abs. 2 des Steuergesetzes bereits jetzt schon in den Vernehmlassungsbericht zum Teilrevisionspaket einzuarbeiten und zur Stellungnahme vorzulegen.

Antrag

³ Art. 126 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 1998 Nr. 218.

⁴ Art. 126 Abs. 3 abgeändert durch LGBI. 1997 Nr. 20.

⁵ Art. 126 Abs. 4 abgeändert durch LGBI. 1998 Nr. 218.

⁶ Art. 126 Abs. 5 eingefügt durch LGBI. 1998 Nr. 218.

Genehmigung der Stellungnahme der Finanzkommission und Weiterleitung derselben an die Regierung.

Erwägungen

Es wird von den Gemeinderäten betont, dass mit dieser Stellungnahme vor allem der Handlungsbedarf in Hinblick auf den Finanzausgleich aufgezeigt werden solle.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Steuerpolitik des Landes in die vollkommen falsche Richtung gehe: es gebe ein Ungleichgewicht, die Besserverdienenden profitierten prozentual mehr von den Steuerreduktionen. Dem wird entgegengehalten, dass dies so nicht ganz richtig sei: es werde versucht, das Steuergesetz letztlich dahingehend zu ändern, dass z.B. Mieteinnahmen in Zukunft als Erwerb zu deklarieren seien. Zudem seien im neuen Steuergesetz bis zu einem gewissen Erwerbsbetrag keine Steuern zu bezahlen, Kinder müssten keine Krankenkassenbeiträge bezahlen etc.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass es sehr schwierig sei, ein gerechtes Steuersystem aufzustellen. Nach seiner Ansicht sei immer noch die Mehrwertsteuer das gerechteste System.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

15 Gesuch um Abänderung der Signalisation Benderer Strasse

Ausgangslage

An einer Besprechung, an der das Tiefbauamt, die Landespolizei, die Gemeindepolizei, der Gemeindewerkhof und die Gemeindebauverwaltung teilnahmen, wurde die Verkehrssituation am Dorfeingang bei der Benderer Strasse besprochen.

Im Gebiet Rosengarten haben sich einige Betriebe angesiedelt, die optisch den Dorfeingang nordwärts verschieben. Gleichzeitig wurde bei diesen Liegenschaften eine Bushaltestelle erstellt.

Bisher war die Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich auf 80 Km/h festgelegt. Nachdem sich auf dieser Strecke schon einige Unfälle ereigneten, sprechen sich die o.e. Anwesenden für eine Verschiebung der Ortstafel Schaan nordwärts bis unterhalb des Anwesens Toni Frommelt aus. Damit wird gleichzeitig der Bereich „Innerorts“ bis zu diesem neuen Standort erweitert und somit neu die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Km/h auf dieser Strecke festgelegt.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens des oben erwähnten Gremiums die Bewilligung der Signalisationsänderung im Bereich der Benderer Strasse.

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

16 Baugesuch Transformatorstation „Medergass“ der Liechtensteinischen Kraftwerke / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2

Ausgangslage

Die Liechtensteinischen Kraftwerke betreiben an der „Medergass“ seit Jahren eine Kabinentransformatorstation, welche aufgrund ihrer Baufähigkeit und der mangelhaften technischen Ausrüstung dringend durch einen Neubau ersetzt werden muss. Das dazugehörige Kabelleitungsnetz, welches parallel zur Medergass und dem Binnenkanal verläuft, ist in einem qualitativ gutem Zustand und wird weiter betrieben.

Aufgrund der gegebenen Netztopologie und des einfachen, Kosten sparenden Neubaus wird die neue Schalt- und Transformatorstation unmittelbar neben der alten, zu ersetzenden Transformatorstation geplant. Damit der Neubau dem Charakter des Landschaftsbildes entspricht, wurde für die Fassade eine Holzverkleidung vorgesehen.

Das entsprechende Baugesuch wurde am 23.11.1999 auf der Gemeinde Schaan eingereicht. Am 24.11.1999 wurde das Baugesuch zur Beurteilung betr. Naturschutzverfahren an das Amt für Wald, Natur und Landschaft weitergeleitet. Von diesem Amt wurde zwischenzeitlich ein entsprechendes Naturschutzverfahren eingeleitet.

Mit Brief vom 22. Dezember 1999 (RA 99/3551-8504) befürwortet die Regierung den Neubau der Transformatorstation unter der Voraussetzung, dass das Ersatzgebäude so nahe wie möglich an die Medergass gebaut wird. Gleichzeitig müssen allfällige Roudungen des bestehenden Feldgehölzes soweit wie möglich an Ort wieder ersetzt werden.

Die formelle Bewilligung für diesen Eingriff obliegt gemäss Art. 13, Abs. 2 NSchG der Gemeinde Schaan.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bewilligung zum Neubau der Transformatorstation gemäss Naturschutzverfahren (LGBl. 1996/117, Art.13, Abs.2) wie folgt :

Die Gemeinde Schaan ist in Einklang mit der Regierung mit dem Neubau der Transformatorstation einverstanden und erteilt unter Einhaltung der folgenden Auflagen die Bewilligung an die Bauwerber:

- Die neue Transformatorstation muss so nahe wie möglich an die Medergass herangebaut werden.

- Allfällig notwendige Rodungen des Feldgehölzes müssen an Ort soweit als möglich wieder ersetzt werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

17 Gesuch Erdverkabelung Rosengarten der Liechtensteinischen Kraftwerke / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs. 2

Ausgangslage

Die Liechtensteinischen Kraftwerke planen die Aufhebung der bestehenden Freileitungen im Gebiet Rosengarten. Die entsprechende Versorgung mit elektrischer Energie und das Telefon soll neu über erdverlegte Kabel erfolgen. Begründet wird diese Massnahme wie folgt :

- Diese Leitungen, resp. die Masten sind bei der landwirtschaftlicher Nutzung der Grundstücke sehr hinderlich
- Die Betriebssicherheit der Freileitungen ist nicht gewährleistet, weil sie teilweise quer zur „Föhnrichtung“ stehen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 21.12.1999 (RA 99/3555-8504) folgende Entscheidung getroffen :

Der Erdverkabelung der bestehenden Freileitung „Rosengarten“ in Schaan, die nach Art. 12, Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG; LGBl. 1996/117) als Eingriff zu bewerten ist, wird im Sinne der Rücksprache nach Art. 13, Abs. 2 NSchG zugestimmt. Die formelle Bewilligungserteilung für diesen Eingriff hat gemäss Art. 13, Abs. 2 NSchG durch die Gemeinde Schaan zu erfolgen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bewilligung zur Freileitungsverkabelung Rosengarten gemäss Naturschutzverfahren (LGBl.1996/117, Art.13, Abs.2) wie folgt :

Die Gemeinde Schaan ist in Einklang mit der Regierung mit den Verkabelungsarbeiten einverstanden und erteilt die Bewilligung an die Liechtensteinischen Kraftwerke.

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

18 Unterstützung der politischen Parteien - Gemeindebeitrag 2000

Ausgangslage

Die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien erhalten in Würdigung ihrer Arbeit einen jährlichen Gemeindebeitrag ähnlich wie die in Schaan ansässigen Sport- und Kulturvereine. Bis zum Jahre 1995 belief sich der Gesamtbeitrag auf CHF 18'000.--, ab dann auf CHF 21'000.--. Im Budget 2000 wurden CHF 25'000.-- vorgesehen. Diese Summe wurde mit einem fixen Grundbeitrag, welcher für alle Parteien gleich hoch ist, und einem Restbetrag (paritätisch nach Anzahl der Gemeinderatsmitglieder) auf die Parteien verteilt.

Am 31. Januar 1996, Trakt.Nr. 24, beschloss der Gemeinderat im Grundsatz eine Neuverteilung und zwar wie folgt: „50 % der zur Verfügung stehenden Beitragssumme an die politischen Parteien werden zu gleichen Teilen auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen verteilt. Somit erhält jede Partei einen Grundbeitrag von CHF 3'500.--. Die restlichen 50 % werden paritätisch nach Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (inkl. Gemeindevorsteher) auf die Parteien verteilt.“ Nach diesem Grundsatzbeschluss erfolgte die Verteilung des Unterstützungsbeitrages in den Jahren 1997 bis 1999. Für das Jahr 2000 würde die Verteilung nach diesem Grundsatzbeschluss (unter Berücksichtigung des neuen Betrages von CHF 25'000.--, Beträge auf CHF 0.05 gerundet) wie folgt aussehen:

Partei	Grundbeitrag	Variabler Beitrag	Total	%
FBPL (7 Sitze)	4'166.65	6'730.85	10'897.50	43.59
FL (1 Sitz)	4'166.65	961.55	5'128.20	20.51
VU (5 Sitze)	4'166.65	4'807.75	8974.40	35.80
Total	12'499.95	12500.15	25'000.10	100 %

Antrag

- Beschlussfassung über die Ausschüttung der Beiträge für das Jahr 2000 gemäss dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 1996 für die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, was folgende Betreffnisse ergeben würde: CHF 10'897.50 für die FBPL, CHF 8'974.40 für die VU und CHF 5'128.20 für die FL

oder

- Beschlussfassung über eventuelle andere Verteilvorschläge durch die Fraktionen.

Erwägungen

Es wird vorgeschlagen, den im Budget vorgesehen Betrag von CHF 25'000.-- auszuschöpfen.

Ein Gemeinderat teilt folgendes mit: durch das Parteienfinanzierungsgesetz würden CHF 660'000.-- an die im Landtag vertretenen Parteien verteilt, davon seien lediglich CHF 60'000.--, also nicht einmal 10 %, als Grundbeitrag vorgesehen, der restliche Betrag werde variabel verteilt. Auch im Vergleich mit den anderen Gemeinden habe man ein völlig anderes System, man habe hier eine Vorreiterrolle bezüglich „Minderheitenschutz“. Er schlägt vor, das System so zu ändern, dass z.B. 1/3 des vorgesehenen Betrages als Grundbeitrag verteilt werde, die restlichen 2/3 nach Sitzen. Damit erhielten die Parteien folgende Beiträge:

Partei	Total (ca.)	% (ca.)
FBPL (7 Sitze)	11'752.--	47
FL (1 Sitz)	4'060.--	16
VU (5 Sitze)	9'188.--	36

Ein anderer Gemeinderat ist der Ansicht, dass, falls man die Verteilung neu diskutieren wolle, der Vertreter der Freien Liste anwesend sein sollte. Ein anderer Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass die Traktandenliste bekannt gewesen sei, und dass es den Gemeinderäte freigestellt sei, an den Diskussionen teilzunehmen.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Verschiebungen der Beträge so minim seien, dass dies „die Diskussion nicht wert“ sei.

Ein weiterer Gemeinderat ist der Meinung, dass man die Beiträge weiterhin im bisherigen Rahmen verteilen solle, man solle die Vorreiterrolle beibehalten. Eine Diskussion sei nicht notwendig.

Beschlussfassung

Die Beiträge für das Jahr 2000 werden gemäss dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 1996 für die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien ausgeschüttet, was folgende Beträge ergibt: CHF 10'897.50 für die FBPL, CHF 8'974.40 für die VU und CHF 5'128.20 für die FL

Abstimmungsresultat (10 Anwesende)

7 Ja

19 TaK Theater am Kirchplatz - Beitragszahlung 2000

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 7. Juli 1993, Trakt. Nr. 187, stimmte der Gemeinderat einem neuen Vertrag zwischen der Gemeinde und der TaK-Genossenschaft zu. Dieser Vertrag verpflichtet die Gemeinde, der Genossenschaft Theater am Kirchplatz jährlich in zwei Teilraten einen Betrag, der 20 % des jeweiligen Beitrages der öffentlichen Hand an die TaK-Genossenschaft entspricht, auszurichten. Dieser Beitrag unterliegt dem indexberechneten Teuerungsausgleich. die 1. Teilrate wird jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres, die 2. Teilrate zuzüglich Teuerungszulage am 1. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Der entsprechende Vertrag wurde bis Ende 1995 fest abgeschlossen, allerdings mit der Klausel, dass sich der Vertrag stillschweigend um 2 Jahre verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei mindestens 1 Jahr vor auslaufender Vertragsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mitteilt, dass sie den Vertrag nicht zu verlängern beabsichtigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Dezember 1996 einstimmig beschlossen, vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, womit sich das Vertragsverhältnis um 2 weitere Jahre verlängerte.

Die Behandlung des Traktandums „Verlängerung Vertragsdauer“ war im Jahr 1998 nicht Gegenstand einer Gemeinderatsdebatte, so dass sich die Vertragsdauer um zwei weitere Jahre bis Ende 2001 verlängert. Eine Behandlung des Traktandums im Jahr 2000 drängt sich jedoch auf, die Thematik wurde bereits der Kommission Kultur & Sport zur Stellungnahme (bis 14. April 2000) übertragen.

Der Posten „Beitragszahlungen TaK“ ist im Voranschlag 2000 unter Konto 300.365.00 enthalten. Der Konsumentenindex wies per 31.12.1999 einen Stand von 146.2 auf, womit sich ein Beitrag von CHF 445'466.-- an das TaK Theater am Kirchplatz für das Jahr 2000 ergibt.

Antrag

Bewilligung des Kredites in der Höhe von CHF 445'466.-- als Beitrag an die TaK-Genossenschaft für das Kalenderjahr 2000. Der Betrag von CHF 220'000.-- als 1. Teilrate ist sofort, der Restbetrag im Juli 2000 auszubezahlen.

Erwägungen

Ein Gemeinderat teilt mit, dass ein Neubau des TaK im Gespräch sei, jedoch nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Land. Die Gemeinde Schaan würde allenfalls den Boden zur Verfügung stellen.

Ein Gemeinderat fragt an, wer eine eventuelle Entschädigung an Alois Büchel zahlen werde? Ob dies aus diesem Beitrag bezahlt werde? Dem wird geantwortet, dass eine solche Entschädigung die Genossenschaft bezahlen müsse, sie werde allenfalls jedoch Geld dafür aufnehmen müssen. Dieser Beitrag der Gemeinde sei für den laufenden Betrieb, die Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes, vertraglich abgemacht.

Die Gemeinderäte halten fest, dass das TaK unbedingt die Stelle des kaufmännischen Leiters besetzen müsse.

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

20 Freiwillige Feuerwehr Schaan / Lieferung Telepage-Empfänger (Vergabeantrag)

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Die Lieferung der Telepage-Empfänger wird an die Fa. Rodan Elektronik, Schaan, zum Offertpreis netto von CHF 31'497.55 vergeben.

21 Vernehmlassungsberichte

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan sind diverse Vernehmlassungsberichte der F.L. Regierung eingetroffen. Die F.L. Regierung bittet u.a. die Gemeinden um Stellungnahmen.

Titel Vernehmlassungsbericht	Stellungnahme bis
Abänderung der Gesetze über die Invalidenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie das Schulgesetz (Eingliederungsmassnahmen der IV)	29. Februar 2000
Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gewaltschutzrechtes zum Schutz vor Gewalt in der Familie.	01. Mai 2000

Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet.

Beide Vernehmlassungsberichte betreffen recht wichtige Punkte im Sozialbereich des Landes und der Gemeinden. Die Gemeindevorsteherung empfiehlt, unter Federführung des „Ressorts Kirche, Schule, Soziales und Gesundheit“, Gemeinderat Wido Meier, eine Stellungnahme mit Freiwilligen (inner- oder ausserhalb des Gemeinderates) auszuarbeiten.

Antrag

Beratung und Beschlussfassung, ob und wenn ja durch wen eine Stellungnahme zu diesen Vernehmlassungsberichten auszuarbeiten ist.

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Da durch die beiden Vernehmlassungsberichte die Gemeinde Schaan nicht direkt betroffen ist, wird auf die Ausarbeitung einer Stellungnahme verzichtet. Die Gemeinde Schaan konzentriert sich auf Stellungnahmen zu Gesetzen / Verordnungen, welche sie direkt betreffen.

22 Informationsveranstaltung des Gemeinderats von Schaan am 17. Mai 2000

Ausgangslage

Die Informationskommission hat sich mit der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999, Trakt. Nr. 272, beschlossenen Informationsveranstaltung befasst, und dabei folgendes beschlossen:

- Der Beginn dieser Informationsveranstaltung wird auf 19.30 Uhr festgelegt.
- Jedem Ressort stehen ca. 10 Minuten zu. In dieser Zeit soll vor allem auf künftige Projekte und Arbeiten Wert gelegt werden, weniger auf eine Rückschau auf bereits Geleistetes. Die Abteilungen werden lediglich beigezogen zur Vorbereitung und Mithilfe dieser Präsentationen, nicht jedoch zur selbständigen Präsentation ihrer Arbeiten.
- Die Leiter der Abteilungen der Gemeindeverwaltung sollen an dieser Veranstaltung ebenfalls teilnehmen, um allenfalls Fragen direkt beantworten zu können.
- Anschliessend an diese Ausführungen findet eine Diskussionsrunde statt, in welchen den Anwesenden Gelegenheit geboten wird, Fragen zu stellen.
- Die Vorbereitung erfolgt durch die Gemeinderäte selbst, die Koordination übernimmt Gemeindesekretär Uwe Richter. Er übernimmt ebenfalls die Vorbereitung bezüglich Einladungen an Bevölkerung und Medien.
- Zum Abschluss der Veranstaltung findet ein Apéro statt, bei welchem die Besucher/-innen Gelegenheit haben, mit den Gemeinderäten „in ungezwungener Atmosphäre“ ins Gespräch zu kommen.

Antrag

Genehmigung des dargestellten Vorgehens.

Erwägungen

Es wird angeführt, dass man sicher auch Rückblick halten, jedoch mehr auf die Zukunft Wert gelegt werden solle. Vor allem bei Fragen um den Resch-Umbau oder das Brunhart-Haus müsse Rückblick gehalten werden. Die Details werden den Ressorts überlassen.

Beschlussfassung (einstimmig, 10 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Informationen

1. Treffen der Gemeinderäte von Schaan und Buchs

Es hat sich eingebürgert, dass die Gemeinderäte von Schaan und Buchs alle zwei Jahre ein Freundschaftstreffen (inkl. Partner/-innen und Gemeindesekretäre / -schreiber) zusammenkommen. Dieser gesellige Anlass findet in der Regel an einem Freitag Abend statt. Nachdem der Gemeinderat von Buchs 1998 zu Gast in Schaan war, ist nun eine Einladung durch den Gemeinderat von Buchs an den Gemeinderat von Schaan zu einem Gegenbesuch ergangen.

Der Gemeinderat von Buchs schlägt vor, dieses Treffen am 19. Mai 1999, ab ca. 17.00 Uhr abzuhalten, und bittet um Bestätigung dieses Termins. Da dieses Datum für den Gemeinderat ein optimales Datum darstellt (fast alle Gemeinderäte aus Buchs können daran teilnehmen), wäre es ideal, wenn auch die Gemeinderäte von Schaan sich diesen Termin in ihren Agenden entsprechend vormerken würden.

2. Ausführen von Jauche in Wohngebieten

Durch einen Gemeinderat wurde an die Gemeindeverwaltung folgende Frage gestellt: „Ist es erlaubt, mitten in einem Wohngebiet, auf einem unbebauten Grundstück, Jauche in rauher Menge auszubringen (so geschehen am 12. Januar 2000 im Fetzer)?“ Dabei handelte es sich um eine Parzelle von Othmar Beck, Bodenpächter Hans Arpagaus, Triesenberg.

Die Abklärungen durch den Umweltbeauftragten Werner Frick mit dem Amt für Umweltschutz haben folgendes Ergebnis gebracht:

Gesetzliche Anhaltspunkte finden sich nur unter der Stoffverordnung. In dieser wird aber nur ein Verbot von Ausbringung von Jauche auf gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden untersagt. Ausnahmegewilligungen werden durch das Amt für Umweltschutz erteilt. Bringt ein Landwirt bei o.e. Bedingungen Jauche aus, kann er verzeigt werden.

Dabei steht im Vordergrund der Schutz von Fliessgewässern und des Grundwassers. Neu wird diese Thematik wohl im neuen Gewässerschutzgesetz behandelt.

Bei Ausbringung von Jauche „in rauhen Mengen“ kann ebenfalls eine Anzeige erfolgen. Die Beurteilung der fehlbaren Menge wird dann durch das Amt für Umweltschutz beurteilt und ein eventueller Verweis erfolgt durch das Amt. Generell muss bei einer Anzeige ein jeder Fall individuell durch das Amt für Umweltschutz beurteilt werden.

Eine effektive Verhinderung der Ausbringung von Jauche sieht das Gesetz nicht vor. Es ist auch nicht massgebend, ob das betreffende Grundstück in der Landwirtschaftszone oder in der Bauzone liegt. Generell sollte von den Landwirten ein „einigermassen gesundes Augenmass“ für das Ausbringen von Jauche erwartet werden können. Rechtlich ist es somit die Lage des Grundstückes und die Zeit des Ausbringens (ausser bei den in der Stoffverordnung relevanten Artikeln) nicht gebunden. Provozierende Aktionen (z.B. Ausbringung von Jauche an Wochenenden, in der Nachbarschaft von Festanlässen, etc.) können theoretisch angemahnt und zur Anzeige gebracht werden.

3. Stand Sanierung Resch

Roland Good, Fa. ITW, informiert den Gemeinderat über den Stand der Sanierung Resch:

- Die Aufträge der zweiten Bauetappe, welche bereits vergeben wurde, ziehen bereits jetzt massive höhere Kosten als der Kostenvoranschlag nach sich, z.B. der Pausenplatz D. Das Schulprovisorium hingegen kommt aufgrund der guten Arbeit des Ingenieurbüros Frommelt günstiger zu stehen.
- Bezüglich Turnhalle ist ein Gesamtkonzept bis 31. März 2000 gefordert; bis dann müssen sämtliche Massnahmen definiert sein, anschliessend muss der Gemeinderat einen Beschluss fällen, und ein detaillierter Terminplan wird ausgearbeitet. Als zwingend zu sanieren werden bereits jetzt der Sanitärbereich, die Lüftung sowie die Trennwände angesehen; fraglich sind nur noch Boden und Fenster. Von Seiten eines Gemeinderats wird angemerkt, dass der Boden unbedingt zu sanieren sei, in seinem jetzigen Zustand sei er absolut gesundheitsschädigend.
- Zum Terminplan (für die Sanierung der Turnhalle ist ca. ein Jahr vorgesehen) wird angeregt, die Vereine bereits frühzeitig darüber zu informieren. Die Gemeinde wird sicherlich ihren Beitrag leisten, z.B. auch bezüglich ihrer Vertragsrechte in der Gymnasium-Sporthalle oder der Spörry-Halle, jedoch wird es nicht einfach sein, Lösungen zu finden. Es wird auch angeregt, die Sanierung auf ein Schuljahr festzulegen, nicht Schuljahr-übergreifend. Ideal wäre in diesem Zusammenhang auch, die Turnhalle vollständig zu schliessen, und dann mit voller Kraft daran zu arbeiten.
- Für die Frage des Ersatzes des Turnhallenbodens bittet Roland Good um Delegation eines Verantwortlichen durch den Gemeinderat. Es stellt sich hier die Problematik der verschiedenen Sportarten, deren Bedürfnisse hinsichtlich Boden möglichst gleichermassen berücksichtigt werden sollen. Der Gemeinderat bestimmt einstimmig (der Kandidat im Ausstand) Albert Frick als Delegierten.
- Zum Thema „Kunst am Bau“, v.a. Resch-Brunnen, findet eine Zusammenkunft mit Regierungschef Mario Frick statt.
- Von Schule und Gemeindeschulrat wird gewünscht, dass in einem Bereich der Pausenplatz wieder überdeckt werden, um den Schülern / Schülerinnen bei

schlechtem Wetter trotzdem Gelegenheit zu geben, ins Freie zu gehen. Die Frage wird im Bauausschuss behandelt werden.

4. Kündigung der St. Peter-Mesmerinnen

Die beiden St. Peter-Mesmerinnen Katharina Beck und Hanni Schierscher haben gekündigt. Die Stelle wird so rasch als möglich wieder ausgeschrieben.

5. Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Entwicklungs- und Erhaltungskonzeptes für das Berggebiet

Die Forst- und Alpkommission entsendet Peter-Hans Marxer und Josef Quaderer in diese Arbeitsgruppe, die Umweltkommission Wido Meier und Christa Beck.

6. Anfrage Islamische Glaubensgemeinschaft in Liechtenstein

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Liechtenstein ist mit folgendem Anliegen an die Gemeindevorsteherung herangetreten:

Jahrelang hätte die Glaubensgemeinschaft das alte Wasserreservoir in der Gemeinde Eschen als Moschee benützen dürfen, bis diese Gebetsstätte wegen Einsturzgefahr vom Hochbauamt geschlossen worden sei. Seit 6 Jahren sei die Gemeinschaft nunmehr auf der Suche nach einem Gebetslokal, also einer Moschee. Die Glaubensgemeinschaft könne in einem Schuppen an der Äulestrasse 8 in Triesen einen Gebetsraum unterhalten, welcher jedoch viel zu klein sei. Insbesondere fehle dort eine Möglichkeit, einen Treffpunkt für Frauen und Kinder einzurichten. Vor allem die Kinder sollten vermehrt in den islamischen Glaubens- und Kulturkreis eingeführt werden, weil sonst dieses Gedankengut für die in Liechtenstein aufwachsende Jugend vergessen gehe.

Die Abklärungen betr. eines grösseren Gebetslokales seien lange Zeit vergeblich gewesen, bis nunmehr Herr Emil Frick aus Schaan der Glaubensgemeinschaft in seinem neuen Gewerbehau in der Industriezone die Möglichkeit angeboten habe, 500 m² zu mieten. Herr Frick habe jedoch gemeint, dass dies ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gehe, weil baurechtliche Abklärungen erforderlich seien.

Die Einrichtung eines Gebetslokales und eines Frauen- und Kindertreffpunktes in der Schaaner Industriezone scheint der Islamischen Glaubensgemeinschaft eigentlich durchaus möglich, nachdem der Griechische Verein und der Spanische Verein in dieser Zone ebenfalls Vereinslokale von der Gemeinde erhalten hätten. Auf der anderen Seite verlange Herr Frick natürlich einen Mietzins, und zwar CHF 10.— pro m² und Monat, was immerhin einen Mietzins von CHF 5'000.— pro Monat bedeuten würde. Zudem sollte die Glaubensgemeinschaft unbedingt einen

eigenen Prediger anstellen können, das notwendige Geld stehe aber noch nicht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde angedeutet, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft sich erlauben könnte, die öffentliche Hand um einen Zuschuss zu bitten.

Die Liegenschaftskommission hat sich mit diesem Ansuchen in ihrer Sitzung vom 24. Januar 2000 befasst, und sie zur baurechtlichen Abklärung an die Baukommission weitergeleitet.

Die Baukommission hat sich in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2000 mit dieser Anfrage befasst, dabei jedoch eindeutig feststellen müssen, dass die Errichtung einer Moschee in dieser Zone zonenwidrig sei und nicht den Bestimmungen der Bauordnung entspreche, und deshalb nicht genehmigt werden könne.

Der Gemeinderat schliesst sich dieser Ansicht einstimmig an.

Schaan, 14. Februar 2000

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher